

KOA 12.016/14-007

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 24.04.2014 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24.04.2014 erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Verletzung des ORF-G. Sie lautete wörtlich wie folgt:

„Sehr geehrte Kommunikationsbehörde Austria!

In der Sendung „Im Gespräch“ vom Freitag, dem 28. 3. 2014 war Barbara Duden zu Gast bei Renata Schmidtkunz. Offenbar in Zusammenhang mit meiner Beschwerde betreffend die Übernahme und Propagierung des

feministischen Slogans bezüglich des „Rechtes auf den eigenen Körper“, ein gehobenerer Ausdruck für „Mein Bauch gehört mir“, ungeachtet dieser unwissenschaftlicher Behauptung durch Schmidtkunz, thematisierte die Moderatorin diesen Slogan neuerlich. Dazu folgender Gesprächs-Auszug:

Renata Schmidtkunz:

Man könnte das auch schwer auf Männer übertragen, weil was würde ein Mann vergleichsweise wenn es um Reproduktion geht, jetzt sagen. Er könnte sagen: Ich lass mich jetzt unterbinden, ich lass mich unfruchtbar machen. Das war dann eines Mannes Ausdruck von „Mein Bauch gehört mir“.

Barbara Duden:

Aber die Frau wird ja nicht durch einen Beischlaf, wird sie ja nie, sie empfängt sie vielleicht, sie empfängt kein Kind, sondern damit ein Kind auf die Welt kommen kann, ist sie eben viele, viele Monate lang schwanger und darum ging es auch. Das ist doch mal richtig klar zu machen, dass sie selber das Kind macht und das heißt, dieses „Mein Bauch gehört mir“ oder „Ich bin es selber“, weil darüber niemand anders etwas zu sagen hat.

Schon die Aussage von Schmidtkunz, dass „unterbinden“ oder „unfruchtbar machen“ eines Mannes Ausdruck von „Mein Bauch gehört mir“ wäre, ist unrichtig, denn durch „unterbinden“ und „unfruchtbar machen“ wird kein bereits gezeugter und einzigartiger Mensch getötet wie bei der Abtreibung.

Duden behauptet hierauf, dass die Frau durch den Beischlaf „vielleicht“ empfängt, sie empfangt aber „kein Kind, sondern damit ein Kind auf die Welt kommen kann, ist sie eben viele, viele Monate lang schwanger“. Damit möchte sie „klar“ machen, dass die Frau „selber das Kind macht und das heißt, dieses „Mein Bauch gehört mir“ oder „Ich bin es selber“. Unbestrittener Stand des Wissens ist, dass bei der Zeugung/Empfängnis ein neuer einzigartiger, durch seine DNA definierter Mensch entsteht. Dieser Mensch ist nicht der „Bauch“ der Frau, denn die Zellen des Bauches der Frau haben die DNA der Frau, während der neue Mensch eine eigene DNA besitzt, die auf den Genen der väterlichen und mütterlichen Vorfahren fußt. Dies ist gesicherter Stand der Wissenschaft.

Von diesem neuen, einzigartigen Menschen zu behaupten: „Ich bin es selber“ ist eine dreiste, durch nichts begründete Behauptung, welcher Moderatorin Schmidtkunz aber nicht widersprach. Barbara Duden versucht, durch semantisches Jonglieren mit dem Begriff „Kind“ das im Leib der Frau heranwächst, ein Verfügungs- und Tötungs-Recht abzuleiten. Von der Ernährung des ungeborenen Kindes im Mutterleib ein Tötungsrecht abzuleiten, wäre genauso verfehlt, wie dieses Tötungsrecht von der Säugung und Fütterung des geborenen Kindes abzuleiten.

Durch die widerspruchslose Duldung der unwissenschaftlichen und inhumanen Behauptungen von Barbara Duden seitens der Moderatorin Schmidtkunz, von denen diese ein Tötungsrecht der ungeborenen Kinder ableitet, haben solche ORF-Sendungen einen Charakter der Gefälligkeit und Schmeichelei, um eine Tötungs-Ideologie zu untermauern. Mit der wiederholten Propagierung des „Rechtes auf den eigenen Körper“ sowie „Mein Bauch gehört mir“, zuletzt am 28.3.2014, in Fortsetzung der Stellungnahme vom 28.2.2014 (s. Schreiben an den ORF vom 11.3. 2014, bisher unbeantwortet!) hat Schmidtkunz genau das im Sinne einer Hofberichtserstattung im Dienste der Abtreibungs-Ideologie und - Industrie getan.

Die Forderung „Mein Bauch gehört mir“, bzw. der Propagierung des „Rechtes auf den eigenen Körper“ signalisiert auch einen Territorialanspruch in dem Sinn: „Ich entscheide, wer

auf meinem Körper-Territorium leben darf“ Unerwünschte Eindringlinge werden unter Berufung auf diesen Territorial-Anspruch getötet, eine durchaus allgemein als „faschistoid“ zu bezeichnender Anspruch einer mit brutalsten Mitteln, sei es durch Vergiftung oder Stahl-Waffen durchgeführte „Säuberung“ eines Territoriums von unerwünschten Menschen.

Mit einer objektiven Auseinandersetzung, wie es das ORF-Gesetz vorschreibt, hat eine solche Gefälligkeits-Diskussion nichts zu tun.

Die Moderatorin Renata Schmidkunz ist kein wissenschaftlich gebildeter Widerpart, um den unfundierten Behauptungen von Barbara Duden zu widersprechen, die auch versucht, die ungeborenen Kinder zu dehumanisieren (s. beiliegender Buch-Auszug), wie dies beim Rassen- und Klassenwahn der NS- und KP-Ideologie der Fall war und so dem „Selbstbestimmungs-Wahn“ des radikalen Feminismus anhängt, der bereits ein vielfaches jener Opferzahlen zu verantworten hat, welche Rassen- und Klassenwahn verschuldet hat.

Anders als etwa im Bayerischen Rundfunk gibt es im ORF keine gleichwertigen Paarungen bei solchen Diskussionen. Offenkundigen Falsch-Behauptungen wird mangels wissenschaftlicher Kenntnisse oder bewusst, um die Ideologie des Gastes zu schonen, nicht widersprochen und gleicht dadurch einer Hofberichterstattung, in welcher mit Exponenten einer radikalfeministischen Tötungs-Ideologie eine Schein-Diskussion geführt wird, um sie im Grunde zu einer Propaganda-Veranstaltung zu manipulieren.

Echte Diskussionen, in denen etwa gleichwertige Partner aus konservativen Kirchenkreisen, z.B. Weihbischof Dr. Laun, solchen Galions-Figuren des Feminismus gegenüber gestellt werden, finden nicht statt, sowie im ORF überhaupt weitestgehend nur linksgerichtete und kirchenfeindliche Kräfte in der Religions-Berichterstattung zu Wort kommen.

Da die ORF-Aufsichts-Behörde immer wieder die Beschwerde-Legitimation in Frage stellt, so dass ein katholischer Gläubiger nicht legitimiert wäre, etwa Beschwerden über Verhöhnungen und Beschimpfungen von Kirche und Priestern der Aufsichts-Behörde vorzubringen, betone ich hiermit, dass ich als ORF-Hörer berechtigt bin, ein ORF-Programm im Einklang mit dem ORF-Gesetz, welches auch das Redakteur-Statut einschließt, insbesondere was die Objektivität und Qualität der Berichterstattung betrifft, zu erhalten. Jeder ORF-Hörer muss berechtigt und legitimiert sein, Verletzungen des ORF-Gesetzes bei der dafür zuständigen ORF-Behörde vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen!“

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese

zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Der Beschwerdeführer hat lediglich eine Verletzung des Objektivitätsgebotes behauptet, ohne näher darzulegen, worin eine Schädigung seiner Person oder Rechte bestehen könnte; er brachte lediglich vor, dass er als ORF-Hörer berechtigt sei, ein ORF-Programm im Einklang mit dem ORF-Gesetz, welches auch das „Redakteur-Statut“ einschlieÙe, insbesondere was die Objektivität und Qualität der Berichterstattung betreffe, zu erhalten. Jeder ORF-Hörer müsse berechtigt und legitimiert sein, Verletzungen des ORF-Gesetzes bei der dafür zuständigen ORF-Behörde vorzubringen.

Zunächst ist festzuhalten, dass es für die Beschwerdelegitimation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G eben nicht ausreicht, „ORF-Hörer“ zu sein; Voraussetzung für die Beschwerde nach dieser Vorschrift ist nach ihrem klaren Wortlaut eine unmittelbare Schädigung im ausgeführten Sinne; will sich ein Rundfunkteilnehmer unabhängig von einem solchen ihn unmittelbaren treffenden Schaden beschweren, ist er auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G zu verweisen (vgl. in diesem Sinne schon RFK 21.06.1977, RFR 1977, 24), deren Voraussetzungen aber vorliegend nicht erfüllt sind, da der Beschwerdeführer keine 120 Unterschriften im Sinne des § 36 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 1 lit. b ORF G vorgelegt hat.

Sofern der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vorbringen wollte, dass sein subjektives Empfinden durch die Sendungen gestört wurde, ist anzumerken, dass dies kein Kriterium für die Beurteilung als „Schädigung“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G darstellt (vgl. die zu dem selben Beschwerdeführer ergangenen Bescheide des Bundeskommunikationssenats, BKS vom 23.06.2005, GZ 611.929/0006-BKS/2004, vom 02.05.2006, GZ 611.929/0004-BKS/2006, vom 10.08.2006, GZ 611.929/0008-BKS/2006, vom 15.11.2006, GZ 611.929/0011-BKS/2006, vom 26.04.2007, GZ 611.929/0003-BKS/2007, vom 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007, vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007 und vom 01.09.2008, GZ 611.929/0002-BKS/2008).

Die Beschwerde war somit als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria

einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 3. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

1.